

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Neuz Nelterer Linie.

N<sup>o</sup> 4.

(Ausgegeben am 7. Mai 1904.)

### 15. Regierungs-Verordnung

vom 3. Mai 1904,

die Regelung einiger auf stehende Gewässer bezüglicher Verhältnisse betreffend.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten ertheilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird hiermit Folgendes verordnet:

§ 1.

Es ist verboten:

- a. Erde, Sand, Steine, Schutt, Schlamm, Asche, Ruß, Fehricht, Unrat und andere Gegenstände in ein stehendes Gewässer zu bringen,
- b. deraartige Stoffe zur Auffüllung, Auffüttung oder Wiederherstellung von Ufern stehender Gewässer zu verwenden, sofern nicht für genügende Uferbefestigung gesorgt ist.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Greiz, den 3. Mai 1904.

Fürstlich Neuz-Plauische Landesregierung.  
v. Rebing.

Saupe.